

Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anlässlich der Hauptversammlung am 27. August 2026

§ 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen hat. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist von vier Jahren ist zulässig.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 19. Juli 2023 über das Vergütungssystem des Aufsichtsrats Beschluss gefasst. Am 21. Mai 2025 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft § 11 Abs. 1 der Satzung betreffend das Vergütungssystem des Aufsichtsrats hinsichtlich der Modalitäten der Zahlung geändert, sodass die Vergütung seitdem nicht mehr jährlich, sondern quartalsweise gezahlt wird.

Der Aufsichtsrat hat die derzeit geltenden, in § 11 der Satzung der Gesellschaft niedergelegten Regelungen sowie das von der Hauptversammlung am 19. Juli 2023 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2025 geänderten Fassung überprüft. Vor dem Hintergrund von § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG, wonach Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet sind, der Hauptversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, hat der Aufsichtsrat die gewonnenen Erkenntnisse und Schlüsse mit dem Vorstand der Gesellschaft geteilt.

Die eingehende Prüfung hat keinen strukturellen Änderungsbedarf ergeben; das geltende System hat sich vielmehr bewährt. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher zu der Einschätzung gelangt, dass die aktuellen in § 11 der Satzung verankerten Vergütungsregelungen für die Aufsichtsratsmitglieder auch zukünftig beibehalten werden sollen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist als reine Festvergütung ausgestaltet. Auch weiterhin sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit erhalten. Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sieht eine funktionsbezogene höhere Vergütung vor: So soll die Vergütung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wie bisher, EUR 80.000,00 und die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats soll EUR 60.000,00 betragen. Die jeweiligen Vergütungen werden für Aufsichtsratsmitglieder sowie für Vorsitz- und stellvertretende Vorsitzfunktion bei unterjährigem Eintritt, Ausscheiden oder Funktionswechsel zeitanteilig gewährt. Derzeit entfällt keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Bezüge des Aufsichtsrates auf Basis der gültigen

gesetzlichen Regelungen. Sollte der Gesetzgeber dies wieder ändern und eine entsprechende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Bezüge entfallen, würden die Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich eine Erstattung der auf ihre Bezüge entfallenden Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) durch die Gesellschaft erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das in § 11 der Satzung verankerte Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder zu bestätigen.

Die derzeit gültige Satzung ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.singulus.com/de/hauptversammlung/> zugänglich. Sie wird auch dort während der Hauptversammlung am 27. August 2026 zugänglich sein.

Unverzüglich nach einem Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 113 Abs. 3 Satz 6 i.V.m. § 120a Abs. 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich gehalten. Auch das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird dort weiterhin und mindestens für die Dauer seiner Gültigkeit kostenfrei öffentlich abrufbar sein.

Das von der Hauptversammlung am 19. Juli 2023 beschlossene System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Fassung vom 21. Mai 2025 wird nachfolgend noch einmal wiedergegeben:

§ 11 Vergütung des Aufsichtsrates

11.1 Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000,00. Die Vergütung ist fällig und zahlbar in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Quartals für das ablaufende Quartal.

11.2 Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der festen Vergütung.

11.3 Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung.

11.4 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).